



## Gemeinde Elbe

Der Bürgermeister

Elbe, den 16.11.2020

Status: öffentlich

<b>Beschlussvorlage Gemeinde Elbe</b>	<b>DS Nr.: X/033 (EI)</b> AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Birgit Simons			
<b>Berufung einer Wahlleiterin/eines Wahlleiters sowie einer stellv. Wahlleiterin/eines stellv. Wahlleiters für die Gemeindewahl in Elbe am 12.09.2021</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Elbe	27.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Elbe	10.12.2020	öffentlich	Entscheidung	2

### Antrag:

Der Rat möge auf Empfehlung des VA gem. Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) für die Gemeindewahl in Elbe am 12.09.2021 eine Gemeindewahlleiterin/einen Gemeindewahlleiter sowie eine stv. Gemeindewahlleiterin/einen stv. Gemeindewahlleiter berufen.

### Begründung:

Laut Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung finden am 12. September 2021 die Kommunalwahlen im Land Niedersachsen statt.

Wahlleitung für die Gemeindewahlen ist die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter (Gemeindewahlleitung).

Der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter obliegt im Zusammenwirken mit den übrigen Wahlorganen die verfahrensmäßige Abwicklung der Wahl im Wahlgebiet. Zu den Aufgaben der Wahlleitung im Rahmen der Wahlorganisation zählen insbesondere:

- die Bildung des Wahlausschusses sowie die Vorbereitung und Leitung dieser Sitzungen (§ 10 NKWG, §§ 8, 9 und 66 NKWO) einschl. Geschäftsführung
- der Erlass der Wahlbekanntmachungen (§ 16 NKWG)

- die Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge sowie das Verfahren zur Mängelbeseitigung (§ 27 NKWG, § 36 NKWO)

Nach der Wahl wirkt die Wahlleitung an einer etwaigen Wahlprüfung sowie an den Feststellungen von Sitzverlusten und Sitznachfolge von Ersatzpersonen mit.

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 NKWG ist grundsätzlich die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Gemeindegewahlleiter/in. Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

Die Vertretung kann gemäß Absatz 3 abweichend als Wahlleitung, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen:

1. im Wahlgebiet der Gemeinde wahlberechtigte Personen
2. Beschäftigte der Gemeinde für die Gemeindegewahlleitung
3. Beschäftigte der Samtgemeinde für die Gemeindegewahlleitung der Mitgliedsgemeinden,

Es empfiehlt sich, einen dieser beiden Personen der Gemeindegewahlleitung mit einem Mitarbeitenden der Gemeinde oder Samtgemeinde zu besetzen, damit zu leistende Unterschriften rechtzeitig erfolgen können und die kontinuierliche Arbeit ermöglichen.

Gemäß § 9 Abs. 4 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 NKWO machen die Kommunen den Namen und die Dienstanschrift der jeweiligen Wahlleitung öffentlich bekannt nachdem der Tag der Hauptwahl bestimmt ist.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

- Keine Anlage/n**  
 **Öffentliche Anlage/n**  
 **Teils öffentliche Anlage/n**  
 **Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**